

Mitteilung des Senats vom 11. Januar 2000

Siebtes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Siebten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Sechsten Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen sind zum 1. Oktober 1999 neue Gebühren für Einsatzleistungen des Rettungsdienstes festgesetzt worden.

In der Zwischenzeit sind die Verhandlungen mit den Kostenträgern, die auch eine Überarbeitung der Kostenkalkulation beinhalteten, erfolgreich abgeschlossen worden. Es sind rückwirkend zum 1. Oktober 1999 neue, von den Gebühren abweichende Preise für die Rettungsdienstleistungen vereinbart worden. Diese vereinbarten Preise gehen nach § 13 Abs. 1 BremRettDG in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 6 Feuerwehrkostenordnung den festgesetzten Gebühren vor.

Die Vereinbarung regelt jedoch nur das Vertragsverhältnis mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung. Gegenüber Privatzahlern u. a. muss in der Kostenordnung durch Anpassung der einschlägigen Gebührenpositionen die Rechtsgrundlage für die Rechnungstellung geschaffen werden.

Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.

3. Die neuen vereinbarten Leistungsentgelte gelten ab Beginn des Planungszeitraums, dem 1. Oktober 1999.

Da eine Gebührenerhöhung, die das 7. Änderungsgesetz aufgrund der Preisvereinbarung teilweise beinhaltet, aus rechtlichen Gründen rückwirkend nicht in Kraft gesetzt werden kann, soll das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes am Tage nach seiner Verkündung erfolgen.

Siebtes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1999 (Brem.GBl. S. 275 - 2132-b-1) werden wie folgt gefasst:

Nummer 300	Pauschalgebühr	610,98 DM
Nummer 400	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	328,35 DM
Nummer 401	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	328,35 DM
	Zuschlag für jede weitere Stunde	98,50 DM

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Siebten Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen werden Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes festgesetzt.

Nach dem BremRettdG können für Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes durch Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits kostendeckende Entgelte festgelegt werden.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht besteht, können die Aufgabenträger Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes erheben.

Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes waren zuletzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 festgesetzt worden.

Kurz nach Verkündung des Sechsten Ortsgesetzes haben sich Veränderungen im zu erwartenden Einsatzgeschehen ergeben; die Einsatzzahlen bestimmen die Höhe der Gebühr. Diese Tatsache macht die festgesetzten Gebühren angreifbar und zwingen zur Neufestsetzung. Eine Rechnungstellung verbot sich daraus.

Zur Lösung dieses Konflikts haben die Kostenträger mit dem Aufgabenträger des Rettungsdienstes eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte für Leistungen im Rettungsdienst geschlossen, der die neue, einvernehmliche Kostenkalkulation für den Planungszeitraum zugrunde liegt.

Darüber hinaus wurde eine angedrohte Normenkontrollklage der Kostenträger bezüglich der Kostenaufrechnung bis zum 30. September 1998, die sowohl einen Gewinn- als auch einen Verlustvortrag aus den Vorjahren beinhaltete, durch gegenseitigen Forderungsverzicht für die Vergangenheit abgewendet. Dagegen beteiligen sich die Kostenträger künftig und unabhängig von der Befristung dieser Vereinbarung an der Vorhalte für Spitzenabdeckungen im Rettungsdienst, die die Regelvorhalte übersteigen (z. B. Großschadenslagen), und deren Kosten nach dem früheren OVG-Urteil zum bremischen Rettungsdienst sonst generell nicht der Versicherungsgemeinschaft angelastet werden dürfen.

Die Vereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet.

Die für den Planungszeitraum 1. Oktober 1999 bis 31. Dezember 2000 errechneten Kosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Begründung. Aus der Division der Gesamtkosten durch die geplanten Einsatzzahlen errechnen sich die kostendeckenden Entgelte für den Notarzt- bzw. Rettungswageneinsatz.

Die Vereinbarung regelt jedoch nur das Vertragsverhältnis mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung. Gegenüber Privatzahlern u. a. muss in der Kostenordnung durch Anpassung der einschlägigen Gebührenpositionen die Rechtsgrundlage für die Rechnungstellung geschaffen werden.

Die neuen vereinbarten Leistungsentgelte gelten ab Beginn des Planungszeitraums, dem 1. Oktober 1999.

Da eine Gebührenerhöhung, die das 7. Änderungsgesetz aufgrund der Preisvereinbarung teilweise beinhaltet, aus rechtlichen Gründen rückwirkend nicht in Kraft gesetzt werden kann, soll das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes am Tage nach seiner Verkündung erfolgen.

Anlage zur Begründung
7. Änd.G FwkostenO

Kostenkalkulation 01.10.99 - 31.12.00	ASB	DRK-Mitte	DRK-Nord	MHD	Feuerwehr	Zusammen	Feuerwehr
	RTW	RTW	RTW	RTW	RTW	RTW	NEF
Gesamtausgaben	4.521.271,58	4.876.681,93	2.333.942,45	1.287.588,11	8.633.859,36	21.653.343,44	8.019.166,58
Gesamteinnahmen							
bei Leist.erbringern	105.776,25	214.059,04	14.537,97	23.060,22	45.000,00	402.433,48	0,00
aus Fernfahrten						203.164,46	
						605.597,94	
Jahresabschluss	4.415.495,33	4.662.622,89	2.319.404,48	1.264.527,88	8.588.859,36	21.047.745,50	8.019.166,58

Abzudeckende Kosten

Pauschalbetrag für sonstige rettungsdienstliche Leistungen,
die nicht mit der Regelvorhaltung abgedeckt sind (400.000,00 DM/Jahr); auf 15 Planungsmonate

Gesamtkosten:

Zahl der Einsätze

Entgelte für die Zeit vom 1.10.1999 bis 31.12.2000

Abzudeckende Kosten	21.047.745,50	8.019.166,58
	500.000,00	
Gesamtkosten:	21.547.745,50	8.019.166,58
Zahl der Einsätze	65.625	13.125
Entgelte für die Zeit vom 1.10.1999 bis 31.12.2000	328,35	610,98